

# Satzung

## für den Grünschnitzzwischenlagerplatz der Ortsgemeinde Hirschberg vom 23.11.2016

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.11.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde Hirschberg (Betreibergemeinde) betreibt gemäß der Vereinbarung mit dem Rhein-Lahn-Kreis einen Grünschnittsammelplatz.

Die Anlage dient zur Sammlung und Kompostierung der im Gebiet der Gemeinde Hirschberg anfallenden kompostierfähigen Abfälle aus Gärten und Grünanlagen.

Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Baumschulen und andere Gewerbebetriebe, bei denen kompostierfähige Massen gewerblich anfallen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

### **§ 2 Betrieb der Anlage**

Es dürfen nur organische Abfälle wie Grünschnitt außer Rasenschnitt, Laub, Hecken- und Baumschnitt auf der Anlage angeliefert werden. Äste dürfen nur bis zu einem Durchmesser von max. 10 cm angeliefert werden.

Die Anlieferung von Garten- und Grünabfällen sowie Baum- und Strauchschnitt ist pro Anlieferer auf rund 3 m<sup>3</sup> begrenzt.

Von der Anlieferung ausgeschlossen sind Klärschlämme, Küchenabfälle, Speisereste, schadstoffbelastete Abfälle und sonstige Abfälle, die den Kategorien Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll oder Sondermüll zuzuordnen sind und alle nicht verrottbaren Materialien und Baustoffe. Im Zweifelsfall entscheidet die Betreibergemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 handelt.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Anlage ist ganzjährig geöffnet.

An Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Öffnungszeiten ist die Benutzung der Anlage untersagt.

Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.

**§ 4**  
**Anlieferung**

Die Anlieferung der kompostierfähigen Grünabfälle hat innerhalb der Anlage zu erfolgen.

**§ 5**  
**Haftung**

Das Betreten und Befahren der Anlage sowie der Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen, haftet der Benutzer.

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebes des Grünschnittsammelplatzes steht den Benutzern kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

**§ 6**  
**Verwertung der organischen Abfälle**

Die angelieferten organischen Abfälle gehen nach der Anlieferung in das Eigentum der Betreibergemeinde über.

**§ 7**  
**Gebührenregelung**

Die Benutzung der Anlage ist für private Anlieferer für Schnittgut von Grundstücken aus der Gemeinde Hirschberg gebührenfrei.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Hirschberg, 23.11.2016

(Siegel)

(Gunter Meckel)  
Ortsbürgermeister